

# RS Vwgh 1997/3/6 94/09/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.1997

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §11 Abs1;

AuslBG §11 Abs2;

AuslBG §11 Abs3;

AuslBG §11 Abs5;

AuslBG §4 Abs6 Z2 litc idF 1994/314;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/09/0366

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/01/19 94/09/0297 2

## Stammrechtssatz

Für die Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung kommt es nicht darauf an, ob die Voraussetzung nach § 4 Abs 6 Z 2 lit c AuslBG bereits im Zeitpunkt ihrer Erteilung eingetreten ist. Sie soll ja ihrem Sinn und Zweck nach in die Zukunft (s dazu die Frist im § 11 Abs 3 AuslBG) wirken und "bei Vorliegen der Voraussetzungen" die Erteilung künftiger Beschäftigungsbewilligungen in Aussicht stellen. Ein entgegengesetztes Vorgehen der belangten Behörde würde alle Vorteile einer Sicherungsbescheinigung zunichte machen. Auf der anderen Seite steht einem Mißbrauch der Sicherungsbescheinigung - etwa durch Inanspruchnahme der Beschäftigungsbewilligung, obwohl der angeblich ausscheidende Ausländer weiterhin im Betrieb beschäftigt ist und daher tatsächlich kein dringender Ersatzbedarf besteht - die Möglichkeit des Widerrufs der Sicherungsbescheinigung gemäß § 11 Abs 5 AuslBG entgegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994090148.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)